

Schlagzeile: Verurteilung Erich Priebkes zu lebenslanger Freiheitsstrafe

Fakten:

Am 7. März 1998 verurteilte ein römisches Militärgericht den 84jährigen *Erich Priebke*, der während des Dritten Reiches SS-Hauptsturmführer war, in einem Berufungsverfahren wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Priebke war von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt worden, im Frühjahr 1944 an der Erschießung von 335 Menschen in den Ardeatinischen Höhlen bei Rom beteiligt gewesen zu sein.

Seit seinem Entkommen aus einem britischen Kriegsgefangenenlager in Rimini lebte *Priebke* seit 1948 in Argentinien. Nachdem die italienischen Justizbehörden zu Beginn des Jahres 1994 die Auslieferung *Priebkes* beantragt hatten, befand sich der ehemalige SS-Offizier seit Mai 1994 unter Hausarrest. Am 2. November 1995 beschloß der argentinische Oberste Gerichtshof die Auslieferung *Priebkes* an Italien.

Im August 1996 sprach ein Militärgericht in Rom den ehemaligen SS-Offizier wegen Verjährung der ihm zur Last gelegten Tat zunächst frei. Im Rechtsmittelverfahren jedoch hob der italienische Oberste Gerichtshof jenes Urteil auf und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung an ein anderes Militärgericht zurück.

Kommentar:

Neben dem rechtshilferechtlichen Umfeld bei der Auslieferung des ehemaligen SS-Offiziers durch Argentinien an Italien erwies sich auch die materiellrechtliche Aufarbeitung des Sachverhaltes als schwierig. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung des innerstaatlichen Strafrechtes mit den völkerrechtlichen, das Militärgericht bindenden Vorgaben.

Von Bedeutung war diesbezüglich u.a. die Frage, ob die Ansicht *Priebkes*, er habe unter Befehlsnotstand gehandelt, Auswirkungen auf seine Verurteilung haben konnte: So hatte *Priebke* zwar seine Beteiligung an den Erschießungen in den Ardeatinischen Höhlen eingeräumt. Gleichzeitig hatte er jedoch geltend gemacht, er habe eine Anordnung *Adolf Hitlers* befolgen müssen, für jeden der 33 deutschen Soldaten, die bei einem Partisanenangriff zuvor getötet worden waren, zehn Italiener erschießen zu lassen.

Die Bewertung eines rechtswidrigen Befehls für eine strafrechtlich relevante Handlung von Untergebenen ist streitig. Nach der Rechtsprechung des Internationalen Militärgerichtshofs 1945 / 46 allerdings stellt die Ausführung eines Befehls grundsätzlich keinen Rechtfertigungsgrund für die Begehung von Kriegsverbrechen dar. Nur ausnahmsweise könne ein solcher Befehl strafmildernde Wirkung haben.

Auch in dieser Rechtssache war zu prüfen gewesen, ob der an *Priebke* gerichtete Befehl vom humanitären Völkerrecht gedeckt gewesen ist.

Etwa könnte es sich bei den erschossenen Zivilpersonen um sog. Vergeltungsgefangene gehandelt haben, also um solche Zivilpersonen, die als Vergeltung für Delikte von Unbekannten innerhalb eines besetzten Gebiets festgenommen und getötet werden.

Nach dem im Tatzeitpunkt im Jahre 1944 gültigen humanitären Völkergewohnheitsrecht war die Erschießung von Vergeltungsgefangenen unter bestimmten Voraussetzungen als Repressalie des bewaffneten Konfliktes anzusehen und schloß eine Völkerrechtswidrigkeit insofern aus. Zieht man die Rechtssache *United States v. Wilhelm List et al.* vergleichend heran, so hängt die völkerrechtliche Zulässigkeit einer Exekution entscheidend davon ab, ob die Anzahl der Gefangenen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des vorausgegangenen Deliktes steht. In dem soeben erwähnten Verfahren stellte der Internationale Militärgerichtshof fest, „ein Generalfeldmarschall mit über 40 Dienstjahren hätte wissen müssen, daß der Befehl, 100 Vergeltungsgefangene für jeden getöteten deutschen Soldaten und 50 für jeden Verwundeten zu erschießen, unter den herrschenden Umständen eine Rechtsverletzung war“.

Im Gegensatz zum damaligen Rechtszustand findet man heute einen wesentlich ausgebauten Schutz gegen Repressalien: Die im Machtbereich der gegnerischen Konfliktpartei befindliche Zivilbevölkerung darf ebenso wie einzelne Zivilpersonen nicht mehr Objekt einer Repressalie sein (Art. 51 Abs. 6 ZP I); eine Repressalie gegen Personen ist heute schlicht völkerrechtswidrig.

Allerdings durfte das für eine Verurteilung *Priebkes* zuständige Gericht, wollte es das Rückwirkungsverbot nicht verletzen, nur das im Tatzeitpunkt gültige Recht heranziehen. Somit hatte es zu prüfen, ob dem bei Durchführung einer Repressalie zu beachtenden Grundsatz der Proportionalität i.S. des 1944 bestehenden humanitären Völkerrechtes genügt wurde. Dies aber verneinte das Gericht zutreffend.

Die hier lediglich bruchstückhaft wiedergegebenen Rechtsprobleme im Zusammenhang mit dem Urteil des römischen Militärgerichtes vom 7. März 1998 unterstreichen wenige Monate vor dem Beginn der Regierungskonferenz zur Etablierung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes erneut die Notwendigkeit eines permanenten internationalen Mechanismus zur Ahndung völkerrechtlicher Verbrechen.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Sascha Rolf Lüder

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de